

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in der Flurbereinigungsgemeinde und den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.**

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum	Mayen, den 10.12.2020
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung	Telefon: 02651 40030
Verfahren Berg	Telefax: 02651 400389
Az.: 31127	Internet: <a href="http://www.dlr.rlp.de">www.dlr.rlp.de</a>

### **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Berg**

#### **Vorläufige Anordnung**

#### **gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz**

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren BERG, Landkreis Ahrweiler, erlässt das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel als Flurbereinigungsbehörde gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) folgende vorläufige Anordnung:

#### **I. Anordnung**

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten wird zum Zweck des vorzeitigen Ausbaus der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege und Gewässer) Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, soweit sie durch den Ausbau betroffen sind, mit sofortiger Wirkung entzogen.
2. Es handelt sich um folgende gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen, die in dem gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG am 21.12.2017 planfestgestellten und am 08.12.2020 zuletzt geänderten und erweiterten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen sind:

##### **1. Bereich „Auf dem Steinbusch“**

- **Weg Nr. 41**
- **Landespflegefläche 761**

##### **2. Bereich „Hinter dem Grefenberg“, „Grefenberg“, „Am Tränkputz“, „Stürkenfeld“,**

- **Wege Nrn. 27, 40, 140, 155**
- **Landespflegefläche 755**

##### **3. Bereich „Auf der Haardt“**

- Wege Nrn. 159 und 161
  - Landespflegefläche 755
  - Fichtenrodung 760
4. Bereich „Am breiten Weg“, „An der Vockemig“, „Unter dem Dorfe“, „Auf der Haardt“, „Auf dem breiten Stück“, „An der dünnen Wiese“, „Auf dem Schmillenacker“
    - Wege Nrn. 158, 342, 387, 397,
    - Landespflegefläche 750
  5. Bereich „Im Tal“, „Auf dem Dreesch“, „Am Vockemig“
    - Wege Nrn. 249, 250
  6. Bereich „Ober dem Sacksseifen“, „Auf dem Maulbachsfeld“
    - Weg Nrn. 381, 391
  7. Bereich „An der Lehmkaul“, „Auf der Kuhgasse“, „In der hohlen Wiese“
    - Wege Nrn. 115, 182, 345
  8. Bereich „Am Ellmichsberg“, „Unter der Mohl“, „In der Mohl“, „Im Lutterstalsberg“
    - Wege Nrn. 153, 169

**Teilgebiet Süd (Vellen, Häselingen, Krälingen):**

9. Bereich „Im Kalber-Pesch“, „In der großen Gasse“, „Unter dem Rain“, „Auf dem Rain“
  - Weg Nr. 205, 215, 222
10. Bereich „Wingertshaardt“
  - Wege Nrn. 327, 328

Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in 2 Karten, die wesentliche Bestandteile dieser Anordnung sind, in **rosa** dargestellt.

3. Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Berg wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Berg

**Flur 4 Nrn.**

255, 256, 258/1, 258/4, 288

**Flur 5 Nrn.**

48/2, 53, 63, 64, 84, 85, 97/1, 97/2, 97/3, 98/2, 98/3, 99/2, 99/3, 99/4, 100

**Flur 6 Nrn.**

305, 307/1, 307/2, 320/2, 321

**Flur 7 Nrn.**

39/1, 39/2, 46, 53, 54, 55/1, 55/2, 56, 57, 58/1, 58/2, 86, 87, 88, 92/1, 92/2, 93, 121/3, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151/1, 151/3, 172, 238/2, 239, 240, 241, 242, 248/14, 248/16, 250, 251/3, 251/4, 252/4, 257/1, 257/2, 259/4, 264/1, 264/2, 265, 266

**Flur 8 Nrn.**

90, 91, 96/2

**Flur 9 Nrn.**

127, 130, 131, 132, 133, 302, 303/2, 305, 306, 307, 308, 321, 323, 324, 329, 348, 349, 350, 351/1, 352, 357, 358/1, 358/2, 359, 361/2, 362/2, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373/1, 389/2, 389/3, 410, 411, 412, 413, 414, 420/2, 421/2, 422/2, 423/2, 424/2, 425/2, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432/3

**Flur 10 Nrn.**

34/1, 34/2, 43, 47, 116, 117, 137, 138/1, 138/2, 143/1, 143/2, 144, 145, 146, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 158/2

**Flur 16 Nrn.**

10, 11/1, 12, 13, 16/1, 60, 61/1, 61/2, 64, 65, 66, 72/1

**Flur 18 Nrn.**

9/3, 16/1, 17/4, 18/1

## **II. Entschädigung**

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VWGO, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **IV. Hinweise**

1. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Subventionsgesetz).
2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung mit Gründen liegen ab sofort bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Erwin Kessel, Im Acker 7, 53505 Berg-Freisheim sowie beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, - Außenstelle Mayen, Bannerberg 4, 56727 Mayen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörigen Karten können ebenfalls im Internet unter [www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de) (Bodenordnungsverfahren -> Berg in die Suchmaske eingeben -> Verfahrensnamen anklicken -> Punkt 4 (Bekanntmachungen) und Punkt 5 (Karten)) eingesehen werden.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Berg wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel vom 16.12.2010 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 31.01.2011 unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung

erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 21.12. 2017 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde planfestgestellt.

Der Vorstand wurde zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westerwald-Osteifel – Außenstelle Mayen als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

### **2.2 Materielle Gründe**

Zur Erreichung der Ziele der Bodenordnung und zur Vorbereitung der Ausführung des Planes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landschaftspflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrenfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VWGO sind damit gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Westerwald-Osteifel – Außenstelle Mayen  
Bannerberg 4  
56727 Mayen

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Westerwald-Osteifel  
Bahnhofstraße 32  
56410 Montabaur

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der ADD sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/](http://www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/) ausgeführt sind.

#### **Hinweis:**

#### **Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Datenschutz hin.

Im Auftrag

gez. Christoph Platen

Vermessungsdirektor

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach der Bekanntmachung**